

Satzung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences zur Entfristung gem. § 61 Abs. 6 HHG vom 28. April 2011

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat folgende Satzung beschlossen:

1. Professorinnen und Professoren, die befristet beschäftigt sind, oder als Beamte auf Zeit ernannt werden, können nach Ablauf der Befristung oder des Beamtenverhältnisses auf Zeit entfristet bzw. in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn in der Ausschreibung darauf hingewiesen worden ist.

2. Vor Ende der Beschäftigung sind die Leistungen der Professorin oder des Professors zu begutachten.

3. Die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs hat spätestens sechs Monate vor Ende der Beschäftigung eine begutachtende Stellungnahme abzugeben. Zuvor hat die betreffende Professorin oder der Professor einen Selbstbericht zu fertigen, in dem sie oder er die erbrachten Leistungen in Lehre, Forschung, Selbstverwaltung etc. darlegt. Dieser Selbstbericht dient als Grundlage für die Begutachtung der Dekanin oder des Dekans. Für den Selbstbericht ist das dafür vorgesehene Formblatt zu verwenden.

4. Über die Entfristung einer befristeten Beschäftigung oder die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Wird festgestellt, dass die Professorin oder der Professor nicht den Erwartungen entspricht, ist das Beschäftigungsverhältnis bzw. das Beamtenverhältnis auf Zeit beendet.